

SITZUNG

des beschließenden **Finanz- und Hauptausschusses** der Gemeinde Saal a.d. Donau

Sitzungstag:

Donnerstag, 01.08.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Ausschussmitglieder		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Roithmayer Stefan		
die Mitglieder: Dietz Walter Gaillinger Rudolf Schwikowski Reinhard Plank Karin Puntus Robert Schlachtmeier Johannes		
Weiter anwesend waren: <u>Zweiter Bürgermeister</u> Rummel Josef <u>Fraktionssprecher</u> Czech Werner <u>Gemeinderatsmitglieder</u> Rieger Matthias Fuchs Robert		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Änderungen müssen vor jeder einzelnen Sitzungsniederschrift besonders vermerkt werden.

A) Öffentliche Sitzung

Nr. 367

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll der letzten nichtöffentlichen Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 7

Nr. 368

Beschaffung eines Streugutsilos für den gemeindlichen Winterdienst

Der kommunale Winterdienst für Gehwege, Kleinflächen oder gemeindliche Grundstücke (nicht Straßen) wird in der Gemeinde Saal a.d. Donau aktuell mit einem Kleinschlepper (Füllmenge rd. 0,2t) geleistet. Die Gemeinde selbst hat keine Streusalzlagerstätte und der Einsatz von Sackware erscheint nicht mehr zeitgemäß. Folgerichtig muss der Kleinschlepper wie alle anderen Winterdienstfahrzeuge, das von der Gemeinde mitbenutzte Salzlager der Straßenmeisterei Abensberg in Kelheim aufsuchen. Angesichts der zulässigen Höchstgeschwindigkeit des Kleinschleppers von 20km/h stellt dies eine erheblich zeitintensive Belastung dar.

Für einen effizienteren Winterdienst empfiehlt die Verwaltung daher ein kleines Vor-Ort-Salzsilo zu beschaffen. Dieses sollte die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Füllmenge $\geq 10\text{m}^3$
- Befüllung durch Eigenpersonal der Gemeinde ohne weitere Anschaffungen muss möglich sein (keine Bindung an Lieferanten durch Zwang zur Befüllung mit Spezial-LKW o. dgl.).
- Äußeres Erscheinungsbild: viereckig aus imprägniertem Holz

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die Kosten für ein entsprechendes Streugutsilo auf 16.000 € inkl. MwSt. beziffert.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Bürgermeister zu ermächtigen die oben beschriebenen Maßnahmen bis zum Betrag von 16.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- GRM Fuchs erkundigt sich nach dem geplanten Standort für das neue Streugutsilo. Hierzu erklärt GRM Puntus, dass dies für die künftigen Schüttgutflächen des Gemeindebauhofes hinter der Schule vorgesehen sei.
- GRM Fuchs möchte wissen, ob das Silo dann mittels Kran des Bauhof-WLFs beladen werde. Dies wird von GRM Puntus bejaht.
- Zweiter Bürgermeister Rummel fragt nach, wieso nicht direkt eine Befüllung durch einen Sattelzug vorgenommen werde. GRM Puntus erklärt hierzu, dass das Silo hierzu zu klein wäre. Eine Lieferfirma würde so geringe Mengen aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausliefern.
- GRM Fuchs erkundigt sich, ob es nicht für die Gemeinde finanziell günstiger wäre, ein eigenes großes Salzsilo – vergleichbar mit dem der Straßenmeisterei – zu erwerben, anstatt das hier vorgeschlagene kleine. Der Erste Bürgermeister verneint dies. Bei einem großen Silo bewege man sich wohl im sechsstelligen Bereich.

GRM Puntus merkt überdies hierzu an, dass ein großes Silo für den hier angedachten Zweck wohl auch nicht sinnvoll sei.

- GRM Schwikowski möchte wissen, was mit möglichen „Salzresten“ im Silo nach Ende der Wintersaison geschehe; ob diese im Silo bis zum nächsten Winter belassen werden könnten. Dies wird von GRM Puntus verneint. Solche Reste würden nach Ende der Wintersaison in das große Salzlager der Straßenmeisterei verbracht und dort auf die Einbringungen der Gemeinde Saal a.d.Donau angerechnet.
- GRM Plank fragt nach, wie die Befüllung des Silos mittels Kran des Bauhof-WLFs vorstatten-gehe. Dies wird ihr sodann von GRM Puntus erklärt.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung eines Streugutsilos für den gemeindlichen Winterdienst bis zur Wertgrenze von 16.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 369

Beschaffung eines Abbiegesystems für das Bauhof-WLF

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die Verwaltung die Nachrüstung des WLF mit einem Video-Abbiege-System (VAS). Dies wird wie folgt begründet:

„Besonders beim Abbiegen, Rangieren oder Spurwechsel ist der Bereich auf der rechten Fahrzeugseite nur schwer zu erfassen. Auch durch den Blick in Rück- und Rampenspiegel ist dieser „tote Winkel“ vom Fahrer nicht einzusehen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer, die sich direkt neben der Fahrerkabine befinden, übersehen werden. Ein Video-Abbiege-System (VAS) minimiert das Unfallrisiko durch Übersehen wirksam. Eine 150°-Weitwinkel-Kamera, die an der rechten Fahrerhausseite angebracht wird, macht die rechte Fahrzeugseite über einen MMT-Radio-Bildschirm oder einen externen 7“-Display-Monitor an der A-Säule einsehbar.“

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die Kosten für ein entsprechendes Video-Abbiege-System (VAS) auf 10.000 € inkl. MwSt. beziffert.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebenen Maßnahmen bis zum Betrag von 10.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- Der Erste Bürgermeister spricht sich aus Sicherheitsgründen für die Anschaffung eines VAS aus und erläutert die Funktionsweise. Ein entsprechendes Fördermittelprogramm, welches man in Anbetracht der Maßnahme in Anspruch nehmen wollte, sei zwar mittlerweile ausgeschöpft, trotzdem sei ein VAS aufgrund der vorgenannten Aspekte zu befürworten. Die Förderung wird trotzdem beantragt, sollte weitere Fördermittel wieder zur Verfügung stehen.
- GRM Fuchs erkundigt sich, ob auch der Unimog des Gemeindebauhofes ebenfalls mit einem VAS ausgestattet werden soll. Dies wird vom Ersten Bürgermeister verneint, da dieses Fahrzeug wesentlich übersichtlicher ist als der LKW.
- GRM Schwikowski fragt nach, ob das System auch mit akustischen Signalen arbeite. Der Erste Bürgermeister meint eher nicht, weiß es aber nicht sicher. Das VAS aktiviere bei Abbiegevorgängen und beim Einlegen des Rückwärtsgangs automatisch Bildschirme die im Sichtfeld des Fahrers liegen und ermöglicht so den Blick in den sog. „toten Winkel“.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung eines Video-Abbiege-System (VAS) für das Bauhof-WLF bis zur Wertgrenze von 10.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 370

Beschaffung zweier weiterer Abrollbehälter (Mulden) für das Bauhof-WLF

Für den Bauhof der Gemeinde Saal a.d.Donau wurde in 2018 ein Kommunalfahrzeug mit Wechselladersystem (Mulde), kurz: WLF, beschafft. Der Vorteil eines WLF gegenüber einem herkömmlichen Kipplastwagen besteht darin, dass die Mulde über längere Zeit abgestellt und befüllt sowie gleichzeitig der Lastwagen anderweitig verwendet werden kann. Dies hat sich für das Arbeiten im Bauhof als durchschlagender Erfolg erwiesen, weil die Arbeitsabläufe so deutlich effizienter gestaltet werden können. Um die Produktivität des Bauhofteams weiter zu erhöhen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, das System durch Erwerb von zwei weiteren Abrollbehältern (Mulden) zu erweitern.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die Kosten für zwei entsprechende Abrollbehälter (Mulden) auf 14.000 € inkl. MwSt. beziffert.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebenen Maßnahmen bis zum Betrag von 14.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung zweier Abrollbehälter (Mulden) für das Bauhof-WLF bis zur Wertgrenze von 14.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 371

Beschaffung von Streusalz für den gemeindlichen Winterdienst;

hier: Ermächtigung des Bürgermeisters für die Beschaffung nach der Saison 2019/20

Die Straßenmeisterei Abensberg erlaubt der Gemeinde Saal a.d.Donau ihr Salzlager in Kelheim mitzubeneutzen. Nach Ablauf der Wintersaison werden Salzschulden gegenseitig ausgeglichen. Nach der Wintersaison 2018/19 belaufen sich die Salzschulden der Gemeinde Saal a.d.Donau gegenüber der Straßenmeisterei auf ca. 250t (vorher ca. 0t). Im Jahr 2019 wünscht die Straßenmeisterei aber keine Einlagerung seitens der Gemeinde, da umfangreiche Umbauarbeiten am Salzlager veranlasst sind. Die Straßenmeisterei hat die Gemeinde Saal a.d.Donau daher gebeten, dass sie erst nach der Wintersaison 2019/20 wieder einlagern soll; um dann jedoch die Salzschulden für beide vorangegangenen Saisonen gleichzeitig zu tilgen. Strenge Winter (vgl. 09/10 oder 18/19) verlangen der Gemeinde Saal a.d.Donau ca. 250t. Streusalz ab. Eine Beschaffung von 500t Streusalz erscheint daher für das Jahr 2020 als nicht unwahrscheinlich.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die Kosten für 500t Streusalz mit Anlieferung auf 50.000 € inkl. MwSt. beziffert.

Weil nach Ende einer Wintersaison regelmäßig bei der Bestellung von Streusalz schnell reagiert werden muss um der Gemeinde günstige Preise zu sichern, kam es in der Vergangenheit regelmäßig zu Eilentscheidungen des Bürgermeisters hierzu. Da es sich beim Treffen von Eilentscheidungen um einen kommunalrechtlichen Ausnahmefall handelt, der keineswegs zur Regel werden sollte, schlägt die Verwaltung vor, den Bürgermeister bereits frühzeitig zu ermächtigen, die absehbar nötige Beschaffungsmaßnahme in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung von 500t Streusalz für den gemeindlichen Winterdienst nach der Wintersaison 2019/20 bis zur Wertgrenze von 50.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 372

Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr;

hier: Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze für die Ortsteilfeuerwehr Reißing

Die FF Reißing verfügt derzeit über eine Tragkraftspritze PFPN 10-1000, Fabrikat Ziegler, Baujahr 1988, welche auf dem TSF der Feuerwehr verlastet ist. Die letzten Monate haben gezeigt, dass ein zuverlässiger Betrieb der Tragkraftspritze nicht mehr gewährleistet ist. Durch den Werkskundendienst wurden erhebliche motorseitige Mängel festgestellt, deren Reparatur mit großem Aufwand verbunden sind. Aufgrund des Alters mit 30 Jahren sind diese nicht mehr wirtschaftlich umzusetzen. Um die Einsatzbereitschaft der FF Reißing sicherzustellen ist eine Ersatzbeschaffung notwendig.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die Kosten für eine Tragkraftspritze PFPN 10-1000 auf 15.000 € inkl. MwSt. beziffert.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 15.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Gemäß Nr. 2.4 3. Spiegelstrich i.V.m. 24. Zeile der Tabelle 1 der Anlage 2 FwZR wird für die Neubeschaffung von Tragkraftspritzen Typ PFPN 10-1000 eine staatliche Zuwendung i.H.v. bis zu 4.500,- € gewährt.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung einer neuen Tragkraftspritze für die FF Reißing bis zur Wertgrenze von 15.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die staatliche Zuwendung über 4.500 € für die Maßnahme nach Ziff. 1 bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 373

Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr;

hier: Beschaffung allgemeiner Zweckausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände

Die Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau benötigt zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) die nachfolgend genannten Zweckausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände:

- 15 Helme mit Nackenschutz und Visier Casco PF 112 extrem (für alle Feuerwehren)
- 8 Helmlampen ähnlich 4UKE LED mit Halterung für Helm Casco PF
- 2 Watthosen
- 35 HL Handschuhe einfach Seiz Mechanic 185 (für alle Feuerwehren)
- 15 THL Hosen S-Gard Garant HIGH-VIS
- 2 Kugelhähne B
- 2 Kugelhähne C
- 1 Verteiler B, CBC Ventilausführung
- 1 Verteiler D/DD
- 30 ABEG-Filter
- 6 Behälter für AT-Masken
- 4 Schutzbezüge für 300 bar AT-Flaschen
- 1 AT-Überwachungstafel / Koffer / Tasche
- 4 ADALIT Lampen L 3000
- 2 ADALIT Ladegeräte L 3000, 12 V-24V
- 5 Ordner / Klemmbrett PAX
- 4 B-Schläuche Titan gelb à 20 m
- 4 C-Schläuche Titan Extrem gelb à 15 m
- 1 C-Schlauch Titan Extrem gelb à 30 m
- 2 D-Schläuche Titan Extrem à 15 m
- 1 D-Schlauch Titan Extrem à 30 (Schläuche gesamt für alle Feuerwehren)
- 1 Fahrzeugladegerät Robin TNE 6
- 1 Unterbauholz Weber Stab Pack (4er Set in Box)
- 6 Überjacken S-Gard Advance-Progress
- 4 300 bar AT-Flaschen
- 1 Akkupack für Wärmebildkamera
- 25 Flammenschutzhauben für FF Reißing
- 8 Spinde für FF Mitterfecking
- 4 Taschen für Fluchthaube für MLF Mitterfecking
- 1 CO-Warner Auer Altair für MLF Mitterfecking

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die Kosten für die Beschaffung auf 25.000 € inkl. MwSt. beziffert.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 25.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- GRM Czech weist darauf hin, dass die vorgenannten Feuerwehrschräume in einer oberen Preiskategorie anzusiedeln seien, auch wenn sie qualitativ seiner Meinung nach notwendig sind. Er bitte die Verwaltung jedoch darauf zu achten, dass sobald eine Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Ihrlenstein über die Schlauchwäsche zustande komme, nicht ein gemeinsamer Schlauchpool gebildet werde. Hier bestünde das Risiko, dass der FF Saal a.d.Donau dann,

obwohl sie hier selbst hochwertige Schläuche einbringe, u.U. minderwertige zurückgegeben würden.

Der Erste Bürgermeister sichert zu, dass hier auf eine Rückgabe der Saaler Schläuche geachtet werde.

- Zweiter Bürgermeister Rummel erkundigt sich, warum für die FF Reißing Flammenschutzhauben besorgt würden. Seines Wissens seien diese nur für eine mit Atemschutz ausgerüstete Feuerwehr von Nöten. Die FF Reißing verfüge jedoch nicht über Atemschutz.

Der Erste Bürgermeister erläutert hierzu, dass diese den Reißinger Feuerwehrdienstleistenden einen besseren Kälteschutz im Winter bieten sollen.

- GRM Dietz fragt nach, ob nicht auch noch eine Beschaffung einer Schlauchwaschanlage angedacht sei.

Der Erste Bürgermeister verweist auf die vorherigen Ausführungen gegenüber GRM Czech. Es sei langfristig eine Kooperation mit der Gemeinde Ihrlerstein bzgl. Schlauchwäsche angedacht. Die Beschaffung einer eigenen Schlauchwaschanlage sei daher bis auf Weiteres nicht vorgesehen.

GRM Fuchs merkt an, dass er aus wirtschaftlichen Gründen eine entsprechende Kooperation mit der Gemeinde Ihrlerstein nur gutheißen könne.

- GRM Czech weist darauf hin, dass für die FF Mitterfecking noch ein Kompressor benötigt werde.

Der Kämmerer erklärt hierzu, dass diese Anschaffung als Einzelmaßnahme erfolgen werde.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung zur Beschaffung der o.g. Zweckausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände für die FF Saal a.d. Donau bis zur Wertgrenze von 25.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 374

Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr:

hier: Einbau eines neuen Getriebes in das LF 20/10 der FF Saal a.d. Donau

Die Gemeinde Saal a.d. Donau hat in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die gemeindliche Freiwillige Feuerwehr Saal a.d. Donau zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszurüsten (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG). Das Getriebe des LF 20/10 der FF Saal a.d. Donau war irreparabel defekt und die FF somit nicht einsatzbereit. Ursächlich hierfür war mehrmaliges falsches Anfahren der Feuerwehrdienstleistenden. Das Getriebe ließ sich nicht mehr in den ersten Gang schalten. Auch das Einlegen des fünften Gangs gestaltete sich schwierig. Die Vornahme des Schaltvorganges war – wenn überhaupt – nur unter „Krachen“ des Getriebes möglich. Die Erneuerung der Getriebeanlage war daher unausweichlich.

Eine vorgeschaltete Markterkundung der Verwaltung ergab, dass sich die Kosten für die Getriebeerneuerung mit Austausch der Kupplung auf 20.000 € inkl. MwSt. beziffern werden.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme hat der Bürgermeister die Eilentscheidung getroffen, den Auftrag zur Reparatur im Vorgriff auf einen entsprechenden Gemeinderats- bzw. Ausschussbeschluss bis zur vorgenannten Wertgrenze in eigener Zuständigkeit zu erteilen.

Die Nachgenehmigung von (Reparatur-)Vertragsabschlüssen fällt bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 4. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- GRM Dietz zeigt sich verwundert, dass wieder das gleiche Getriebe in das Fahrzeug eingebaut werde.

Der Erste Bürgermeister gibt zu, dass dies unvorteilhaft sei, aber technisch nicht anders zu lösen sei. Allerdings wolle man hier an die Feuerwehrdienstleistenden appellieren, durch sanfte Fahrweise die Lebensdauer des Getriebes zu verlängern.

- GRM Plank erkundigt sich nach dem Alter des LF 20/10.
Hierauf antwortet der Erste Bürgermeister, dass dieses neun Jahre alt sei.

Beschluss:

Der Finanz- und Hauptausschuss genehmigt die Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 375

Bedarf für das gemeindliche Freibad Saal a.d.Donau;

Beschaffung einer Umwälzpumpe

Der Schwimmmeister der Gemeinde Saal a.d.Donau hat festgestellt, dass eine der vier Umwälzpumpen im Freibad, welche nunmehr ca. 30 Jahre alt ist, in Leistung und Zuverlässigkeit immer weiter nachlässt. Eine Ersatzteilbeschaffung ist kaum noch möglich. Eine Instandsetzung erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Überdies ist der Wirkungsgrad der altersschwachen Pumpe verglichen mit einem Neugerät viel geringer. Es wird daher die Beschaffung einer modernen Umwälzpumpe mit Frequenzregler empfohlen. Die Kosten für den Einbau wären bei der Erteilung des Mandates zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für die Umwälzpumpe mit Frequenzumwandler inkl. Einbau durch eine Fachfirma voraussichtlich auf 12.500 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 12.500 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall liegt in der Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- Der Erste Bürgermeister und der Kämmerer erklären, dass ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Anschaffung solcher Pumpen aus Praktikabilitätsgründen nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- GRM Czech regt an, sich noch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) um mögliche Fördermittel zu bemühen.
- GRM Rieger berichtet, dass er in seiner Eigenschaft als Elektriker die Pumpe schon mehrmals in Augenschein genommen habe. Er könne die Beschaffung einer neuen Pumpe schon allein aus Energiespargründen nur unterstützen.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung einer Umwälzpumpe mit Frequenzumwandler inkl. Einbau bis zur Wertgrenze von 12.500 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 376

**Bedarf der gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlage;
Beschaffung zweier Trübungsmessgeräte**

Seitens des Landratsamts Kelheim, Gesundheitsamt, wird gefordert, die beiden Brunnen der Wasserversorgung in Saal a.d.Donau und Mitterfecking jeweils mit einem Trübungsmessgerät auszustatten. Partikel (Trübstoffe) sind im Trinkwasser aus hygienischen Gründen unerwünscht, weil es sich dabei um Krankheitserreger und andere Mikroorganismen handeln kann oder solche Organismen an Partikel gebunden bzw. in diese eingeschlossen sein können. Diese Partikel können auch Nährstofflieferanten für Mikroorganismen sein oder die Wirkung von Desinfektionsmaßnahmen verringern. Erhöhte Prüfungswerte wären ein Hinweis auf Verunreinigungen durch Schwebstoffe, z.B. Eisen und Mangan-Gehalte, Schluff, kolloidale Suspensionen oder organische Partikel, die auch Voraussetzung für mikrobiologische Belastungen sein können. Es ist notwendig, dass das im Brunnen gewonnene Wasser vor seiner Weiterleitung in den Hochbehälter bzw. ins öffentliche Netz auf eine Trübung untersucht wird. Die Trübungsmessgeräte sollen so ausgestattet werden, dass Messauffälligkeiten sofort an die Handys der Mitarbeiter der Wasserversorgung weitergeleitet werden.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für die Beschaffung zweier Trübungsmessgeräte voraussichtlich auf 16.000 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 16.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall liegt in der Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung zweier Trübungsmessgeräte bis zur Wertgrenze von 16.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 377

**Bedarf für Kultur, Feste und Märkte;
Beschaffung weiterer Marktbuden**

Bei den kulturellen Veranstaltungen im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau in den letzten Jahren („Klingendes Saal“, Bürgerfest, Kirtabaumfest, Herbstmarkt, Christkindlmarkt, etc.) hat sich gezeigt, dass der Bestand an gemeindlichen Marktbuden, welcher in 2015 angeschafft und in 2016 erweitert wurde, nicht ausreichend ist, um diese i.S. von Beschl.Nr. 227 des Gemeinderates vom 14.04.2015 den veranstaltungsteilnehmenden Vereinen und Organisationen zur Verfügung zu stellen. Der Gemeindebauhof hat daher in den vergangenen Jahren wiederholt Marktbuden bei umliegenden Kommunen ausgeliehen. Da die Nachfrage zum Ausleihen von Marktbuden weiterhin auf hohem Niveau ist, erscheint diese Lösung langfristig weder praktisch noch aus finanzieller Sicht sinnvoll. Es wird daher angeregt – wie in 2016 – eine Erweiterung des Marktbudenbestandes der Gemeinde durch Beschaffung vier weiterer Buden mit zwei Verbindungsstücken vorzunehmen.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für die vier Marktbuden zzgl. zweier Verbindungsstücke voraussichtlich auf 12.500 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Bürgermeister zu ermächtigen die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 12.500 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall liegt in der Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- GRM Rieger regt an, auch zusätzliche Schlauchbrücken für die Wasserschläuche, mit denen die Buden an die Trinkwasserversorgung angeschlossen würden, anzuschaffen. GRM Puntus erwidert darauf, dass der Gemeindebauhof bereits über eine ausreichende Anzahl an Schlauchbrücken verfüge.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung von vier Marktbuden zzgl. zweier Verbindungsstücke bis zur Wertgrenze von 12.500 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 378

**Bedarf der gemeindlichen Grünanlagen und des Friedhofes;
Beschaffung von Park- und Seniorenbänken**

Der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Saal a.d. Donau hat wiederholt angeregt:

- a) sechs normale Parkbänke für die gemeindlichen Grünanlagen (insbesondere Weg von Viehdurchtrieb Untersaal bis Kläranlage, Alter Friedhof, Radweg von Hainersdorf Richtung Mitterfecking) und
- b) drei spezielle Seniorenbänke für den Friedhof Saal a.d. Donau anzuschaffen. Die Maßnahme ist im heurigen Haushaltsplan berücksichtigt.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für die Beschaffung der Bänke voraussichtlich auf 12.500 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 12.500 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall liegt in der Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung von sechs Park- und drei Seniorenbänken bis zur Wertgrenze von 12.500 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 379

Verschiedenes

- GRM Schwikowski weist drauf hin, dass er immer wieder beobachten würde, dass einzelne Grundstückseigentümer ihre Hecken, welche in den Luftraum oberhalb der Bürgersteige hineinwachsen, nicht zurückschneiden. Hierdurch entstehe eine Verkehrsgefährdung.
Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass dieses Problem dem gemeindlichen Ordnungsamt bekannt sei. Die Grundstückseigentümer würden konsequent auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Falls nötig arbeite man auch mit Ersatzvornahmen. Über die örtlichen Zeitungen wird die Verwaltung eine Pressemeldung veranlassen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel nimmt Bezug auf einen Artikel der Mittelbayerischen Zeitung vom 31.07.2019 zur Beschilderung der Straße „Rothe Marter“ in Untersaal. Er spricht sich dafür aus, dass die Zufahrt nicht nur den Anliegern, sondern auch dem landwirtschaftlichen Verkehr gestattet werden solle. Dort befinde sich der sog. „Viehdurchtrieb“. Es läge doch in der Natur der Sache, dass dieser für die Durchfahrt landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge zur Verfügung stehen müsse.
Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass die Freigabe der Straße „Rothe Mater“ für den landwirtschaftlichen Verkehr aktuell nicht angedacht sei. Insbesondere bezweifle er, dass heutige Traktoren überhaupt noch durch den „Viehdurchtrieb“ hindurchfahren können. Er werde aber die Anregung prüfen und gegebenenfalls die Beschilderung ergänzen lassen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel berichtet, dass es am Spielplatz in Untersaal immer wieder zu Problemen mit Lärmbelästigung und Vandalismus durch Jugendliche käme.
Der Erste Bürgermeister bittet in solchen Fällen die Polizeiinspektion Kelheim zu informieren.
- Der Erste Bürgermeister merkt an, dass es am Bewegungspark bei der Schule immer wieder zu Schäden durch Vandalismus kommt. Um zumindest das Befahren des Parkgeländes mit Kraftfahrzeugen zu verhindern, werde angedacht eine Schranke zu errichten.
- Zweiter Bürgermeister Rummel regt an, sämtliche Wege auf dem Gemeindefriedhof zur besseren Begehrbarkeit zu asphaltieren.
Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus nicht umsetzbar wäre. Die Kosten der entsprechenden Asphaltierungsarbeiten würden sich auf annähernd 0,5 Mio. € belaufen. Ggf. könne man eine Asphaltierung zumindest der Hauptwege in den nächsten Jahren in Betracht ziehen, sofern ausreichende Mittel in der allgemeinen Rücklage der Gemeinde zur Verfügung stehen.
- GRM Dietz erkundigt sich, ob es auf dem Gemeindefriedhof Probleme mit dem Buchsbaumzünsler gebe.
Dies wird vom Ersten Bürgermeister bejaht. Allerdings seien der Gemeindebauhof – und sogar die betroffenen Grabstelleneigentümer – unentwegt daran, die Schäden soweit wie möglich im Zaum zu halten.
- Zweiter Bürgermeister Rummel weist darauf hin, dass sich in der „Unteren Bachgasse“ an der Einmündung des Fußweges am Damm immer wieder gefährliche Situationen für den Radfahrverkehr ergäben. Er regt an, dort eine Durchfahrtsperre für Radfahrer zu installieren so dass diese anhalten und absteigen müssen.
Der Erste Bürgermeister entgegnet hierzu, dass dort das Radfahren gar nicht gestattet sei und die Anbringung einer Durchfahrtsperre veranlasst werde.
- Zweiter Bürgermeister Rummel spricht sich für ein jährliches Räumen des Feckinger Baches aus. Ferner moniert er, dass dieses von der Gemeinde scheinbar nicht vorgenommen worden zu sein scheint.
Der Erste Bürgermeister erklärt, dass ein jährliches Räumen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zu empfehlen sei und auch nicht erlaubt sei. So würde durch häufiges Räumen jede Möglichkeit genommen, dass sich entlang des Bachlaufs schattenspendende Pflanzen entwickeln können. Ohne diese sei jedoch mit einer vermehrten Belastung des Gewässers durch Algenbewuchs zu rechnen.
GRM Fuchs spricht sich ebenfalls gegen ein jährliches Räumen aus. Man solle der Natur Freiräume geben um sich ungestört entwickeln zu können.

- Zweiter Bürgermeister Rummel bemerkt, dass er im Rahmen der Feuerwehreinsätze zum Kellerausumpfen infolge des Starkregenereignisses vom 01. Juli 2019 in Untersaal festgestellt habe, dass Schmutzwasser mit Fäkalien in die Untergeschosse der Hausbewohner gelangt sei. Er bitte inständig, hier beim Abwasserzweckverband entsprechende Maßnahmen anzunehmen, damit sich so etwas bei künftigen Starkregenereignissen nicht wiederholen könne. Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass in Untersaal ein Trennsystem vorhanden sei, was bedeutet, dass Oberflächenwasser nicht über die Schmutzwasserkanäle sondern über gesonderte Kanäle abgeleitet wird. Bei Starkregen, so wie am 01. Juli, bleibt jedoch das Wasser auf den Straßen stehen und läuft über die Gullyabdeckungen in den Schmutzwasserkanal, wodurch es zu Rückstau kommen könne. Das Unwetter am 01. Juli war zudem eine Ausnahmesituation und seit rund 20 Jahren gab es wohl kein Unwetter mit vergleichbarem Ausmaß. Sämtliche Gullys für ganz Untersaal entsprechend abzusichern wäre zwar technisch möglich, jedoch wirtschaftlich auf absehbare Zeit in keinem Fall zu realisieren. Die Verwaltung wird den Abwasserzweckverband jedoch über diesen Sachverhalt informieren.
- Der Erste Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung für den 10.09.2019 avisiert sei.

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Stefan Roithmayer
Niederschriftführer

